

BITTE LEGEN SIE UNS VOR:

- Antrag auf Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen
- Formular „Arbeitgeberangaben“
- Formular „Persönliche Angaben“
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Feststellungsbescheides des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales -Versorgungsamt-
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie einer aktuellen Gehaltsabrechnung

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zum Thema außergewöhnliche Belastungen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

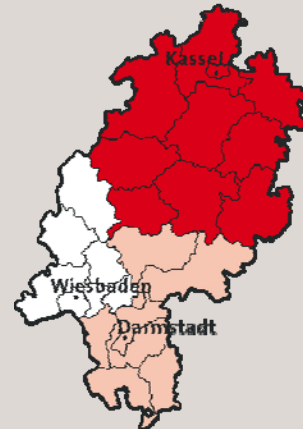
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Ines Nowack
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	April 2020
Internet	www.lwv-hessen.de



19 / AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Eine Information für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Viele Behinderungen wirken sich nicht auf die Arbeitsleistung der Beschäftigten aus. Es gibt aber auch schwerbehinderte Menschen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung weniger leisten können als im Betrieb üblich ist oder sie benötigen regelmäßige Unterstützung durch die Belegschaft oder den Vorgesetzten. An den damit verbundenen Kosten kann sich das LWV Hessen Integrationsamt beteiligen. Hierbei unterscheidet man grundsätzlich zwei Leistungen:

- Personelle Unterstützung und
- Beschäftigungssicherungszuschuss

PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG

Fast alle Beschäftigten brauchen am Arbeitsplatz hin und wieder Unterstützung von anderen. Für den Betrieb ist es eine außergewöhnliche Belastung, wenn ein schwerbehinderter Mensch mehr Unterstützung braucht, als dies üblich ist. Zum Beispiel, wenn die Belegschaft ständig mithelfen oder der Vorgesetzte häufiger anleiten muss. Zuschüsse für eine personelle Unterstützung können gewährt werden, wenn die Unterstützung bei der Arbeitsausführung durchschnittlich länger als 30 Minuten pro Arbeitstag dauert und mit einem besonderen Aufwand für den Arbeitgeber verbunden ist, zum Beispiel für

- tätigkeitsbezogene Handreichungen und Hilfestellungen,
- Unterstützung bei der Kommunikation am Arbeitsplatz,
- wiederkehrende fachliche bzw. arbeitspädagogische Unterweisung und Anleitung
- arbeitsbegleitende Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung

ZUSCHUSS ZUR BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNG

In einem Arbeitsvertrag sind die Aufgaben und Anforderungen an einen Arbeitsplatz festgelegt. Daran lässt sich die Leistung der Beschäftigten messen. Die Arbeitsleistung wird auch mit der anderer Kollegen verglichen. Das Integrationsamt kann bei Vorliegen einer Minderleistung einen Beschäftigungssicherungszuschuss gewähren. Eine Minderleistung liegt vor, wenn ein schwerbehinderter Mensch für längere Zeit -mindestens 30 Prozent- weniger leisten kann als gleichaltrige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation bei einer vergleichbaren Tätigkeit.

VORAUSSETZUNGEN

Leistungen für eine personelle Unterstützung oder einen Beschäftigungssicherungszuschuss können nur bewilligt werden, wenn der Arbeitgeber hohe Belastungen wegen der Art und Schwere der Behinderung tragen muss. Belastungen, die durch die gesetzliche oder tarifliche Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit entstehen, sind keine außergewöhnlichen Belastungen und können auch nicht finanziell ausgeglichen werden. Um einen Zuschuss bewilli-

gen zu können, muss ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden bestehen und zumindest der Mindestlohn gezahlt werden.

VORRANGIGE MASSNAHMEN

Bevor ein Zuschuss gewährt wird, müssen vorab alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den schwerbehinderten Menschen zu einer von einer fremden Unterstützung unabhängigen und dem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung befähigen, zum Beispiel durch eine

- Versetzung auf einen seinem Fähigkeitsprofil entsprechenden Arbeitsplatz,
- behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes,
- Anpassung der Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und
- Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Für diese Maßnahmen ist die aktive Mitwirkung des Arbeitgebers erforderlich.

ZIEL DER LEISTUNG

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt das Integrationsamt bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Beschäftigten einen finanziellen Ausgleich, damit das Arbeitsverhältnis für den Arbeitgeber wirtschaftlich ist oder der schwerbehinderte Mensch durch die personelle Unterstützung in die Lage versetzt wird, eine akzeptierte Arbeitsleistung zu erbringen.

ZEITRAUM DER LEISTUNG

Außergewöhnliche Leistungen werden frühestens sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gezahlt, wenn die Einarbeitung abgeschlossen ist.

Eventuell können von den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern oder von einem Reha-Träger Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.

Bei erstmaliger Bewilligung kann die Leistung für bis zu zwei Jahre festgesetzt werden. In diesem Zeitraum müssen alle vorrangigen Maßnahmen ausgeschöpft werden, die den schwerbehinderten Menschen zu einer von einer fremden Unterstützung unabhängigen und dem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung befähigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Leistung danach weiterhin vor, wird diese für bis zu drei Jahre bewilligt.

Danach erfolgt eine Reduzierung des Beschäftigungssicherungszuschusses auch bei unveränderten Leistungsvoraussetzungen.